

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit S. M. 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell. Compt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 95.

Danzig, den 28. November.

1894.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. An die Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nach § 104 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, verliert eine Quittungskarte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

Hiernach verlieren alle im Laufe des Jahres 1891 ausgestellten Quittungskarten am Schlusse dieses Jahres ihre Gültigkeit und müssen deshalb bis zum 31. Dezember d. Js. zum Umtausch eingereicht werden.

Im Interesse der nur vorübergehend Beschäftigten, insbesondere der versicherungspflichtig beschäftigten Frauen, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher ergebenst, die Versicherten Ihrer Bezirke auf die obige Bestimmung rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Bei Entgegennahme der fraglichen Karten werden die Ausgabestellen auch darauf zu achten haben, ob die Quittungskarte mindestens 47 Marken enthält, da nach § 32 des Gesetzes beim Vorhandensein einer Markenzahl von weniger als 47 Stück der ganze Markeninhalt der Karte für den Inhaber werthlos sein würde. Die Ausgabestellen müssen deshalb die Karteninhaber, denen an der Zahl 47 noch einige Marken fehlen, dazu anhalten, daß sie unter Beobachtung der Vorschriften des § 117 des Gesetzes freiwillig noch so viele Doppelmarken (a 28 $\frac{1}{2}$) in den Karten verwenden, daß die Zahl 47 erreicht ist.

Sollte die Karte nur sehr wenige Marken enthalten, so werden die Ausgabestellen gemäß Ziffer 42 der ministeriellen Anweisung vom 17. Oktober 1890 zu prüfen haben, ob vielleicht eine strafbare Unterlassung der Markenverwendung seitens des Arbeitgebers vorliegt, oder ob es

sich um eine nicht versicherungspflichtige Person handelt, welcher eine Karte überhaupt nicht hätte ausgestellt werden sollen. In beiden Fällen ist gemäß § 127 des Gesetzes das weitere Erfordernisse entweder bei der unteren Verwaltungsbehörde, oder bei dem zuständigen Controlbeamten oder endlich bei der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen hier selbst zu veranlassen.

Diesjenigen Quittungskarten No. 1, welche irthümlich bereits im Jahre 1890 ausgestellt sind, verlieren, weil Quittungskarten unter einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes den 1. Januar 1891 — liegenden Datum nicht ausgestellt werden konnten, ebenfalls erst mit dem 31. Dezember 1894 ihre Gültigkeit. Diese Fälle werden so betrachtet werden müssen, als wenn die im Jahre 1890 ausgestellten Karten erst am 1. Januar 1891 ausgestellt wären.

Danzig, den 20. November 1894.

D e r L a n d r a t h.

2. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, über den im Amtsbezirk während der Monate September, Oktober, November d. Js. vorgekommenen Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfengängerei und Auswanderung oder Zugang ausländischer Arbeiter mir binnen 8 Tagen eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema einzureichen oder Valatanzeige zu erhitaten.

Laufende Nummer. Amtsbezirk.		A. Abgang einheimischer Arbeiter									
		a.			Summa a. des Abganges	b.			Summa b. des Abganges	Summa Summa- rum. m. w.	
		durch Sachfengängerei aus				durch Auswanderung aus					
Land- wirth- schaft.	In- dustrie.	Berg- werken.	m. w.	m. w.	m. w.	Land- wirth- schaft.	In- dustrie.	Berg- werken.	m. w.	m. w.	m. w.

Laufende Nummer. Amtsbezirk.		B. Zugang ausländischer Arbeiter									
		a. aus Rußland.			Summa a des Zu- ganges.	b. aus Oesterreich.			Summa b. des Zu- ganges.	Summa- rum. m. w.	Demer- tungen.
		Land- wirth- schaft.	In- dustrie.	Berg- werken.		Land- wirth- schaft.	In- dustrie.	Berg- werken.			
m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	

Danzig, den 26. November 1894.

D e r L a n d r a t h.

3. Der Altstizer Jacob Schallhorn in Czerniau ist als Nachtwächter der Gemeinde Czerniau angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 22. November 1894.

D e r L a n d r a t h.

4. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins zu Puzig die demselben zugehenden Gesichtsgegenstände, bestehend in weiblichen Handarbeiten und kleinen Luxusgegenständen, Anfang Februar l. J. verlosen und dazu 1000 Loose zum Preise von 50 J. das Stück ausgeben, sowie in dem Kreise Puzig und in den benachbarten Kreisen vertreiben kann.

Danzig, den 24. November 1894.

Der Landrath.

5. Der Eigenthümer Joseph Bierchewski in Ramkau ist als Nachwächter der Gemeinde Ramkau angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 24. November 1894.

Der Landrath.

6. Der rumänische Major Basile Poenarau, der sich der Unterschlagung von Staatsgeldern schuldig gemacht hat, ist vermuthlich nach Deutschland geflüchtet.

Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen beauftrage ich, auf den Poenarau zu achten, im Ermittlungsfalle ihn festzunehmen und in das hiesige Gerichtsgefängniß behufs späterer Auslieferung bringen zu lassen, sowie mir davon sofort Anzeige zu machen.

Der Verfolgte ist starkleibig und von großer Gestalt. Er hat eine hohe und etwas kahle Stirn, hintz ziemlich stark auf dem rechten Fuße und benützt abwechselnd einen Stock oder Krücken.

Danzig, den 26. November 1894.

Der Landrath.

7. Der Einwohner Julius Keller aus Domachau ist als Nachwächter für die Ortschaft Johannisthal angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 24. November 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Zur Neuwahl von sieben Repräsentanten der Synagogen-Gemeinde zu Danzig und vier Stellvertretern an Stelle der statutenmäßig ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter steht vor dem unterzeichneten Wahlkommissar Termin hieselbst auf

Montag, den 10. Dezember d. J., Vormittags von 11 bis 12 Uhr,
im Saale des Bildungsvereins, Hintergasse No. 16,

an, zu dessen Wahrnehmung Sie als wahlberechtigtes Mitglied der Synagogen-Gemeinde eingeladen werden.

Als Repräsentanten und Stellvertreter derselben sind nur solche stimmfähige Mitglieder wählbar, welche mindestens dreißig Jahre alt sind, der Gemeinde wenigstens seit drei Jahren angehören und mit einem Jahres-Einkommen von mindestens neunhundert Mark zu den Staatssteuern veranlagt sind.

Auch die außerhalb des Hauptortes des Gemeindebezirks wohnenden Mitglieder sind als Repräsentanten und Stellvertreter wählbar. Die Zahl solcher Repräsentanten ist jedoch auf drei beschränkt.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Repräsentanten-Versammlung sein.

Die festgestellte Liste der stimmberechtigten und beziehungsweise wählbaren Gemeinde-Mitglieder liegt bis zum Wahltermin im Gemeindebureau aus.

Danzig, den 8. November 1894.

Der Polizei-Präsident.
Wessel.

9. **S t e c k b r i e f.**

Gegen den Geschäftsreisenden Carl Lewandowski, geboren am 4. Februar 1864 zu Danzig, evangelisch, welcher sich verborgen hält, soll ein durch Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Danzig vom 4. Juli erkannte Gefängnißstrafe von 1 Monat vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Justiz-Gefängniß abzuliefern, uns aber zu den Akten X. D. 517/94 Nachricht zu geben.

Danzig, den 15. November 1894.

Königliches Amtsgericht XII.

10. Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird in Verbindung mit dem Hauptgottesdienste am Sonntag, den 9. Dezember d. Js., in den evangelischen Kirchen eine Feier zur Erinnerung an die dreihundertjährige Wiederkehr des Geburtstages Gustav Adolfs veranstaltet werden.

Die Königl. Regierung hat daher auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten angeordnet, daß in den von evangelischen Schülern besuchten Volksschulen in der letzten, dem 9. Dezember vorhergehenden evangelischen Religionsstunde die evangelischen Schüler mit Rücksicht auf den bevorstehenden Gedenktag über die Bedeutung des Lebens und Wirkens Gustav Adolfs für die evangelische Kirche belehrt und auf die bevorstehende kirchliche Feier hingewiesen werden.

Die evangelischen Herren Lehrer haben dafür zu sorgen, daß in der dem Andenken Gustav Adolfs gewidmeten Religionsstunde keine Schulkinder katholischen Bekenntnisses zugegen sind.

Danzig, den 24. November 1894.

Der Kreis-Schulinspektor
Dr. Scharfe.

Nichtamtlicher Theil.

11. In Saslozin ist Brennholz (Kloben und Stubben) verkäuflich.

12. **Der Krieger-Verein Danziger Höhe**

versammelt sich Sonntag, den 2. Dezember, nachmittags 4 Uhr, bei Ruck's in Praust.

Der Vorstand.

Redakteur: Heinrich Schauroth in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jobengasse 8.